

# BGer 1C 3/2019 vom 14. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_3\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_3_2019)

FR: TF 1C 3/2019 du 14 mars 2019

IT: TF 1C 3/2019 del 14 marzo 2019

## Regeste

vorsorglicher Sicherungszug | Strassenbau und Strassenverkehr

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, gegen den nach Art. 82 ff. BGG die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist. Die kantonalen Instanzen haben dem Beschwerdeführer den Fahrausweis vorsorglich entzogen und die Abklärung seiner Fahreignung angeordnet. Der angefochtene Entscheid schliesst das Verfahren damit nicht ab, weshalb er einen Zwischenentscheid darstellt. Da er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirkt, kann er unmittelbar vor dem Bundesgericht angefochten werden (Urteil 1C\_285/2018 vom 12. Oktober 2018 E. 1). Der vorsorgliche Führerausweisentzug stellt eine vorsorgliche Massnahme dar (Urteile 1C\_232/2018 vom 13. August 2018 E. 1.1; 1C\_348/2018 vom 17. Juli 2018 E. 2). In Beschwerden gegen solche Massnahmen kann nach Art. 98 BGG nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Nach Art. 106 Abs. 2 BGG prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( BGE 143 II 283 E. 1.2.2 S. 286 mit Hinweisen).

### E. 2.1

Die Vorinstanz führte zusammengefasst aus, das Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Zürich sei in seinem pharmakologisch-toxikologischen Gutachten vom 18. April 2018 davon ausgegangen, die Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers sei durch die Wirkung von Tramadol im Ereigniszeitpunkt 23. März 2018 vermindert gewesen. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens sei das IRM St. Gallen am 8. Juni 2018 zum Schluss gelangt, es liege eine verkehrsmedizinisch relevante Erkrankung vor, die einer spezialärztlichen Abklärung bedürfe. Dieses Ergebnis sei zu bestätigen. Gemäss der Fachinformation des Arzneimittel-Kompendiums der Schweiz sollte beim Medikament Zaldiar die Gesamtdosis von acht Filmtabletten pro Tag nicht überschritten und ein Dosierungsintervall von vier bis sechs Stunden nicht unterschritten werden. Die dem Beschwerdeführer vom Hausarzt verordnete Dosis von 12 Tabletten Zaldiar pro Tag und die jahrelange Behandlungsdauer übersteige das empfohlene Mass massiv, weshalb erhebliche Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers bestünden. Dass diese Eignung nach der Stellungnahme des Hausarztes nicht beeinträchtigt werde, überzeuge nicht, da die verordnete Dosis wie auch die Dauer der Behandlung nicht im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellers von Zaldiar stünden und dieses Medikament die Fahrtauglichkeit bereits bei bestimmungsgemäsem Gebrauch beeinträchtigen könne. So

habe das IRM St. Gallen an der Empfehlung zur Durchführung einer spezialärztlichen Abklärung auch nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Hausarztes vom 12. Juni 2018 festgehalten. Demnach habe das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau erhebliche Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers bejahen und vor der Wiedererteilung des Führerausweises eine spezialärztliche Abklärung verlangen dürfen.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer legt in seiner Beschwerde weder ausdrücklich noch sinngemäss dar, inwiefern die Vorinstanz mit diesen Erwägungen seine verfassungsmässigen Rechte verletzen könnte. Dies ist auch nicht ersichtlich, da er nicht bestreitet, dass die Einnahme von Zaldiar die Fahreignung einschränken kann und er dieses Medikament seit mehreren Jahren in einer Dosis einnimmt, welche die allgemeinen ärztlichen Empfehlungen übersteigt. Die Vorinstanz durfte daraus willkürfrei ableiten, dass bezüglich der Fahrtauglichkeit des Beschwerdeführers erhebliche Zweifel bestehen. Jedenfalls genügt für die rechtsgenügende Begründung einer dagegen erhobenen Rüge der Verletzung des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV die blosser Anrufung der abweichenden Stellungnahme seines Hausarztes nicht, da die Vorinstanz diese berücksichtigte. Dass sie von unzutreffenden rechtlichen Voraussetzungen des vorsorglichen Führerausweises ausgegangen sei, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

### **E. 2.3**

Nach dem Gesagten enthält die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 1C\_348/2018 vom 17. Juli 2018 E. 2). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.